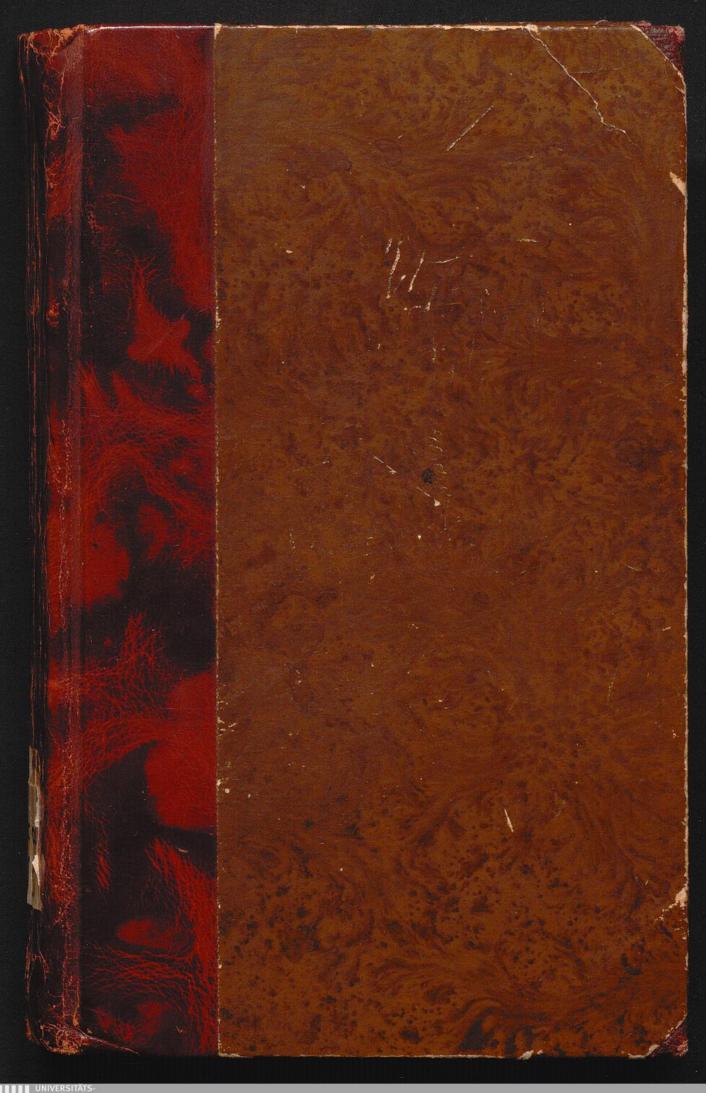
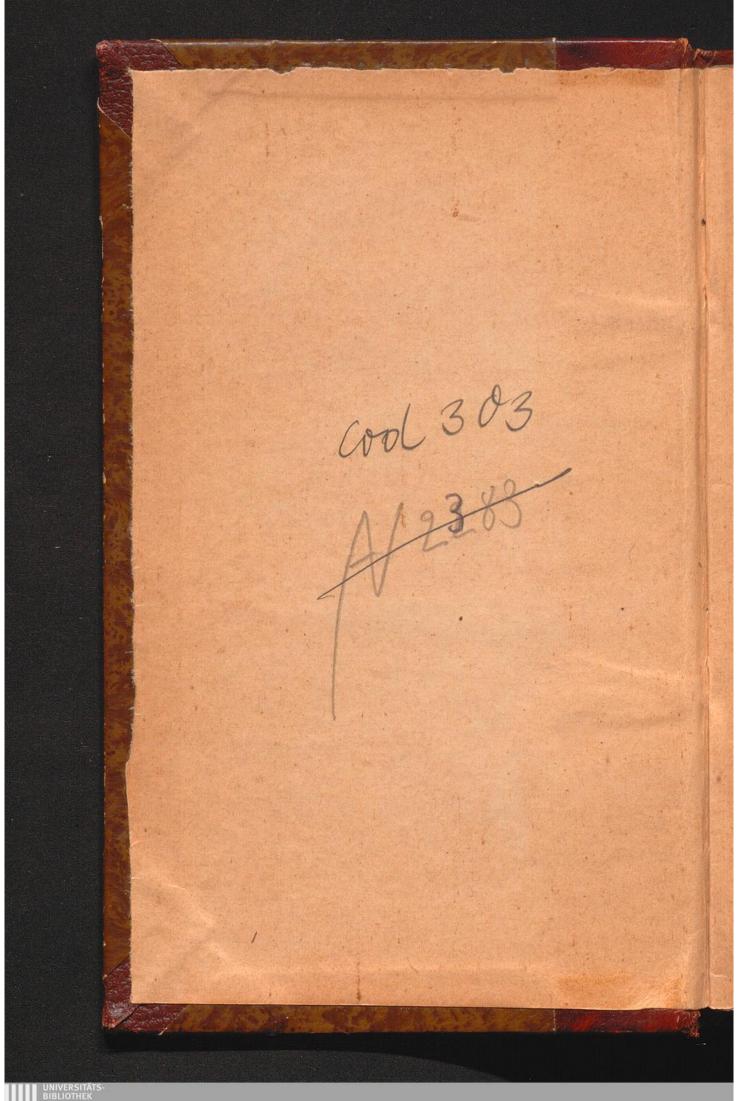


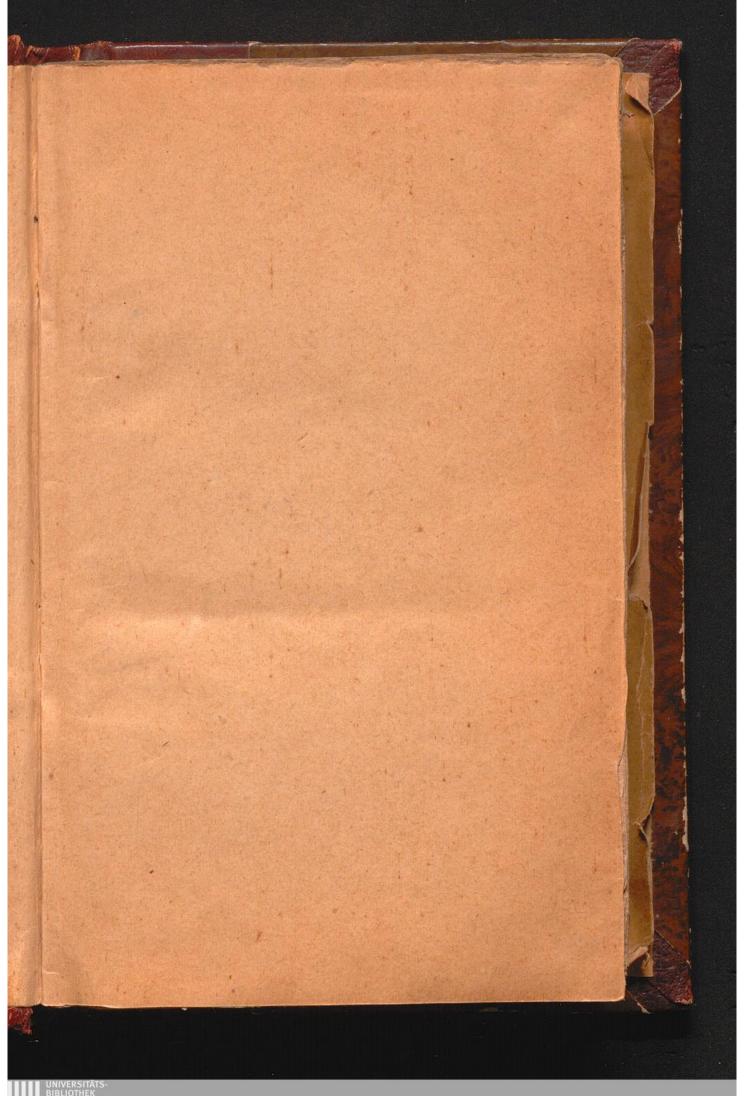
Rechtfertigung meines Betragens bey der mir von hochfürstlicher Regierungskanzley aufgetragenen Exekution

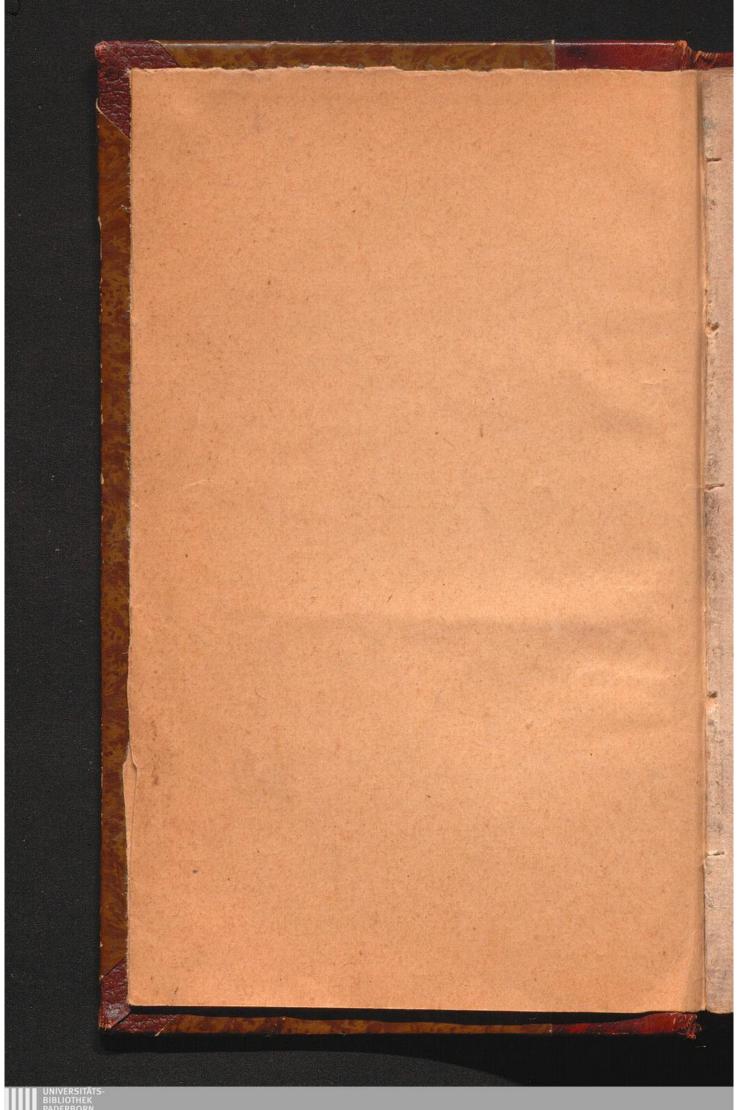
Hiddessen, Wilhelm von [Warburg], 1797

urn:nbn:de:hbz:466:1-69388











ben

ber mir

von hochfürstlicher Regierungskanzlen

aufgetragenen Exekution

verlanlaßt

burch die von

einem Freunde der Wahrheit und Ordnung ohnlängst herausgegebenen Druckschrift:

Wahrhafte Geschichtes

ber

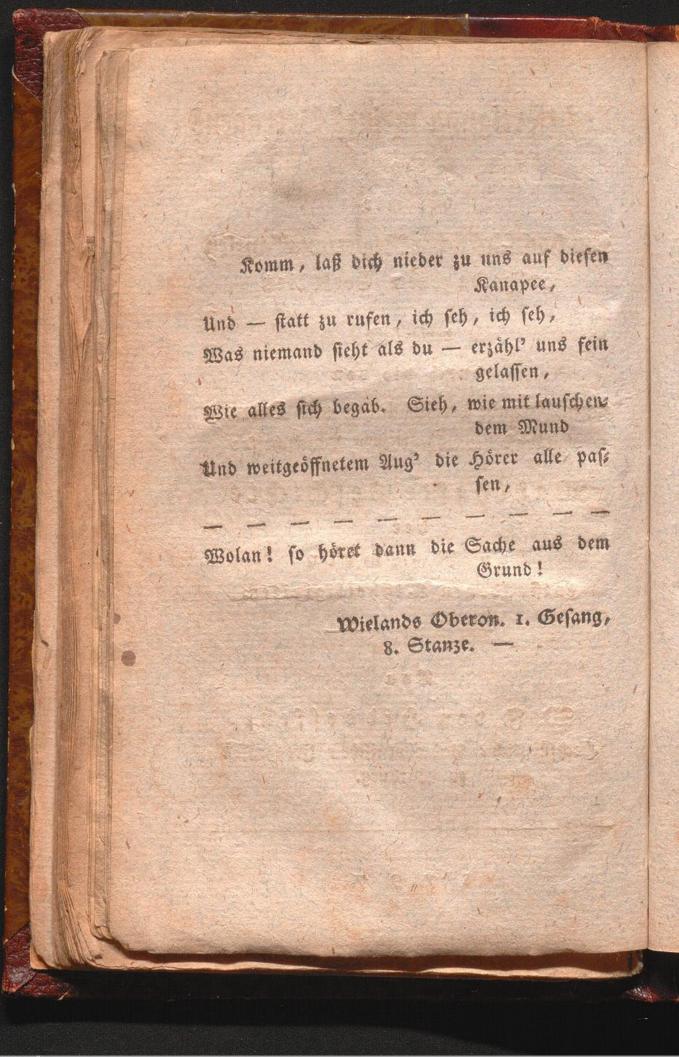
entstandenen Mißhelligkeiten.

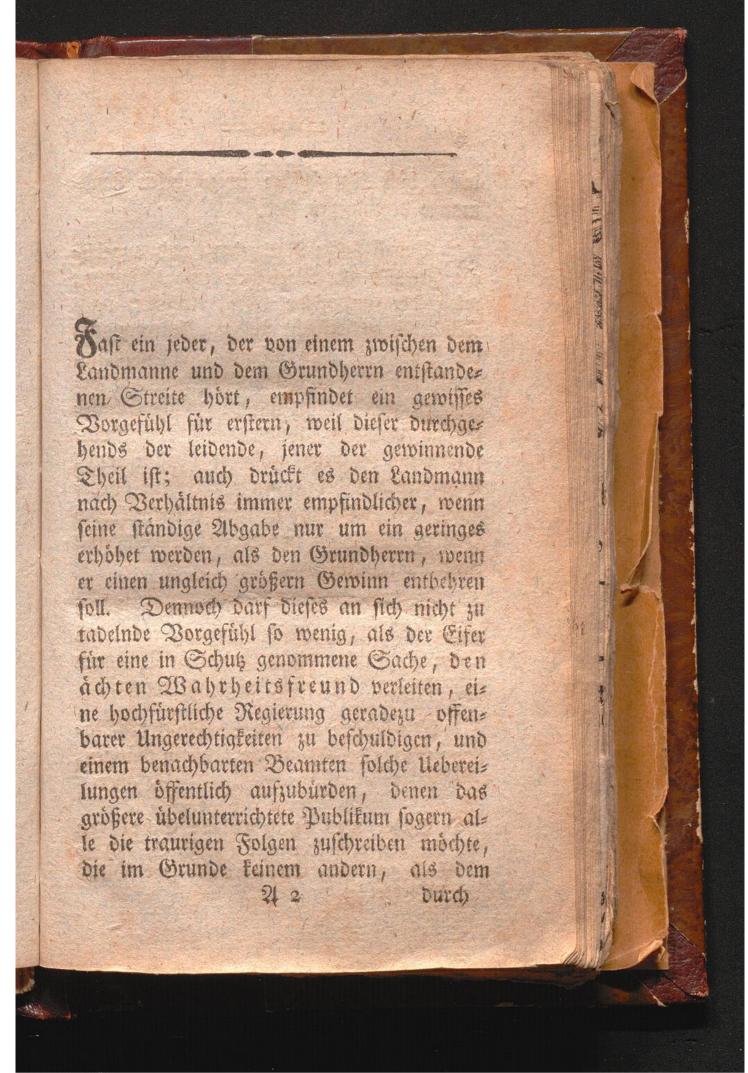
Von

W. F. von Hiddesschen Freygrason hochfürstlich: Paderbornischen Freygrason zu Warburg.

1 7 9 7.

113





durch bose Rathschläge irregeführten Land= manne benzumessen sind.

Durch solche Rathgeber, und angeblische Freunde der Wahrheit und Ordnung, wird der unkundige Leser, welcher nach Wahrheit und Necht forscht, hintergangen; die Publizität und Preffrenheit schändlich gemißbraucht, und eine Ehrenkränkung bes gangen, welche nicht nur persönliche Genugsthuung verdienet, sondern auch von Amtsewegen um so mehr geahndet werden muß, je leichter aus dergleichen ungerechten öffentstichen Beschuldigungen Unzusriedenheit des Volks, Faktionen und verderbliche Unruhen entstehen können a).

In diesem Geiste sind dann auch die zwen öffentliche Beschreibungen, des am 19ken September dieses Jahrs zu Wormeln sich ereigneten Vorfalls abgefaßt worden.

Die erstere: in dem ... Stück der Nastionalzeitung der Deutschen, diesen thätigen, aber

die von dem Versasser (S. 5, S. 18) so hoch gepriesene Eudämonie sehr schlecht befördert! aber leider! so oft hintergangenen Befördes rinn des Wahren und Guten. Die zwente: in einer bald darauf ers sehienenen Druckschrift, die den Titel führt: Wahrhafte Geschichte der zwischen dem

Jungfern-Kloster zu Wormeln, und der Dorfsgemeinde daselbst entstandenen Mißhelligkeiten. — Herausgegeben von einem Freund der Wahrheit und Ordenung. Frankfurt und Leipzig 1797.

Bende scheinen aus einer Feder gestossen, bende ein Produkt des Sachführers der Gesmeinheit Wormeln zu seyn. Die Ausschrift einer wahrhaften Geschichte, kann also auf das vernünstige Publikum wohl keinen andern Eindruck machen, als ben dem ohnparthenischen Richter die Rubrik irgend eines Aktenstücks, welches der einseitige Advoskat mit dem preziösen Namen einer in der Wahrheit, und den Rechten bestens gegrünsdeten Deduktion zc. zu stempeln für gut sindet b).

b) Aber daß statt einer Vorrede vorangeschicks te, ganz in dem Tone des Thüringer Bothen abgefaßte drollige Sespräch zween praktischer Rechtsgelehrten, Celsus und Papinianus? — Nun sie thun, als wenn sie noch auf Universitäten wären!!

Der Rechtsstreit selbst ist nie, wie in der Prozesgeschichte (S. 5) erzählt wird, ben hiesigem Amte anhängig gewesen. Mein verstorbener Vater erhielt bloß durch ein Resscript des Landesherrn im Jahre 1767, (sieh Anlage Lit. A), wie ich in der Folge von dem Officialatgerichte im Jahre 1796 (sieh Anlage Lit. B), und endlich von hochsürstelicher Regierungskanzlen diesen Herbst (sieh Anlage Lit. E) den Austrag:

die Zehntpflichtigen der Gemeinheit Worsmeln zur Befolgung der Zehntverordsnung von dem Jahre 1741 anzuhalten, mithin darauf zu sehen, daß sowohl von den Hüthen der Zehnte abgegeben, als auch das Aufzählen eingeführt werde.

Nur in so weit also, wie mich der vorlies gende Nechtsstreit als Exekutionsbeamten angehet, wird es Pflicht für mich, die mir öffentlich angeschuldigte Uebereilungen auch öffentlich zu widerlegen, und, auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege der Publizität, zu zeigen, daß ich nicht nur auf das genaueste die mir gewordenen obrigkeitlichen Vorschriften befolget, sondern auch alles

mog=

mögliche aufgebothen habe, jede denkbare übele Folge von benden streitenden Theilen abzukehren.

Die Prozeßgeschichte überhaupt wird von einer geschicktern Hand, die in der Nas he der Akten aus ungetrübter Quelle schöpfen kann, widerlegt werden; indessen wird man mir doch solgende kurze Bemerkungen leicht verzeihen.

Der Verfasser der wahrhaften Geschichste urtheilet ganz recht, daß es überslüßig seyn würde, über die Frage weitläusig zu streiten: ob der Landesherr befugt gewesen, den Unterthanen ein durch Verjährung, und gegenseitige Acquieszenz erworbenes Recht zu entziehen c), da das rechtskrästige Officialats

ae=

c) Der von ihm (S. 7) angezogene Pütter in Inst. Jur. publ. germ. §. 119 findet auf vorz liegenden Fall keine Anmendung, wo von dem Landesherrn auf Bitten getreuer Lands stände, eine der Natur der Sache widers strebende, bloß an einigen Orten einges schlichene Gewohnheit abgeschafft wurde, die überdem unzählige Unterschleife und Beein Tächtigungen herbenführet. Sieh

gerichts Urthel vom 22ten Jul. 1768 der Gemeinheit den Beweis ihrer auf solche Art erlangten Befreyung, auch wider die vorhans dene Zehntverordnung zu führen verstattet has be?

von Cramer Weglariche Mebenft. 12 Th. R. 2. S. 4. de Selchow Elem. jur. germ. 6. 293. not. 4. Runde Grundfage bes g. E. Priv. R. S. 511. In Rucksicht des Zehntens heißt es ausbrucklich: Jure provinciali omnem tolli posse Præscriptionem immunitatis à Decimis, plus quam manifestum est. J. H. Böhmer in J. E. P. lib. 3. tit. 30. §. 43. Lenfer, gewiß kein Schmeichler ber landes; herrlichen Gewalt, stimmt ihm Spec. 461, med. 8 ben, und die fur herrn und Unters than gleich gerecht, und billig abgefaßten Decifionen des heffen : Caffelschen Oberaps pellations Gerichte find ber nämlichen Meis nung. Rach der 189. Decision im 2. Bans de der von dem S. E. G. von Canngieffer herausgegebenen Collection, eristirt auch im hegischen - bem Vaterlande des Gege ners - eine gleiche alle durch Berjährung ober Befitz erworbene Zehntfrenheit aufhes bende Berordnung von dem Jahre 1734. 3mar wurde dieselbe im Jahre 1747 abgeans bert; allein auf Bitten der landstände bald darauf (1764) ihrem vollen Inhalte nach wieder bestätiget. - Um angezogenen Orte

be? Dieses Erkänntniß nennt der Geschichtsserzähler ein den Akten und Rechten entspreschendes Urthel, wovon die Gemeinheit nicht hätte appelliren sollen. Das Kaiserliche Reichss

wird die Gemeinde haueda, ohngeachtet fie fich auf eine unüberbentliche Frenheit und Poffesion bezog, zuerft von bem Umte gu Bierenberg, dann von ber Regierung gu Caffel, und zulett von dem Oberappellatis onsgerichte dafelbst angewiesen, ihrem Zehntherrn dem von Papenheim zu Grims melsheim sowohl den Dockenzehnten zu geben, als auch von einem Stücke auf das andere sich das Aufzählen gefallen zu laffen. Mendert man die Rubrit, fo bat man vorliegenden Fall von bren Befifchen Gerichten gegen einen Begifchen in feiner Sache sprechenden Rechtsgelehrten entschies Den vor fich liegen. Der Verfaffer mage es, feinem Landesberen ju fagen, baß er burch diese Verordnung die Grangen feiner landesherrlichen Gewalt überschritten habe; er mage es, wie hier geschehen, durch ein Motto barauf anzuspielen: bag nicht ges meinschaftliches Befte, sonbern eigener Mute die Triebfeber bes angeregten Gefetes gewesen fen; und ich bin verfichert, baf Papinianus eher als Celfus - au Deh! schrenen wird. (Sieh S. & ber mahrhafa ten Geschichte.)

- Reichs-Rammergericht nennt dieses Urthet wohl abgefaßt, und bende streitende Theile ließen es in die Nechtskraft ergehen.

Es kann also aus keinem zuverläßigern Gesichtspunkte die Sache überhaupt, und das gegenseitige Attentaten-Geschrei beurtheislet werden, als wenn dieses richterliche, durch das höchste Neichsgericht bestätigte Erkänntniß zur Grundlage angenommen wird.

Die Gemeinheit Wormeln suchte gegen das auf ein landesherrliches Kabinetsrescript sich gründende Verfahren meines Vaters sel., welcher durch wirklich vorgenommene Pfansdung der Zehntpflichtigen, das Kloster in den verordnungsmäßigen Vesitz seizen wollte (man lese die Anlage unter Lit. A), ben dem Officialatgerichte zu Paderborn um ein Manutenenzdekret wegen ihrer hergebrachten Vestenung nach, und bezog sich auf ihren unsvordenklichen Vesitz. Das Erkänntnis dies ses Gerichts siel den 22ten Julius 1768 — ohne daß irgend ein Inhibitorium gegen den Frengräfen zu Warburg erkannt wurde — dahin aus: daß das Manutenenzgesuch für

II

die Gemeinheit noch nicht Statt habe; ders selben aber der Beweis der durch irgend eis ne Verjährung erworbenen Frenheit offen und nachzulassen sen.

Dieses Erkänntniß bestehet also offens bar aus zwen Theilen. Der erste schlägt der Gemeinheit die begehrte Manutenenz abz und erkennet dadurch dem Kloster dem von meinem Vater erwirkten Besitz nach auss drücklicher Vorschrift hochfürstlicher Zehnts vodnung zu. Der zwente Theil aber vers stattet der recurrirenden Gemeinheit den etz waigen Beweis gegen den auf solche Art von dem Landesherrn, und von dem Officizalatgerichte dem Kloster zuerkannten Besitz in Peritorio ans und vorzubringen.

Durch das unterm 27. Jun. 1796 ers
folgte Dekret des Reichskammergerichts, ist
der erste Punkt der Officialatgerichts : Urthel
bestätiget worden; keine Appellation noch
Revision konnte gegen diesen Ausspruch des
höchsten Tribunals mehr Platz greifen. Die
Sache war in dieser Hinsicht zur Execution
veif.

Der

Der zwente Punkt wegen Führung des nachgelassenen Beweises, kam nun wieder ben dem Gerichte erster Instanz zur Sprache; dieses Gericht verwarf den Beweis in der Art, wie er geführt worden, und suchte, unter Vorbehalt eines bessern Beweises, nunsmehr sein rechtskräftiges bestätigtes Urthel, in Rücksicht des dem Kloster zuerkannten vorläusigen Besitzes, durch den an mich erstassenen Auftrag von neuem zur Execution zu sördern. Die Gemeinheit appellirte verzgebens an die Regierungskanzlen; darauf erzgriff sie die Revision, und in dieser Lage war der zwente Punkt wegen Zu soder Unszuläsigkeit des angetretenen Beweises.

Welcher Rechtskundige wird nun wohl behaupten, daß die Hauptsache, welche noch unentschieden in der Revisions-Instanz schwebste, die Execution des in die Rechtskraft gestretenen Possesionspunkts hätte hemmen können? Welcher Rechtsgelehrte wird den Nichster eines Uttentats beschuldigen, wenn er sein rechtskräftiges Erkänntniß wegen des Bessikstandes durch einen erneuerten Auftrag zur Execution bringt, während dem Rechtsstreite wegen des zu führenden Beweises in petitorio der rechtliche Gang gelassen wird?

Wo

METER SECURITION BUT BUT IN

Wo ist hier ein Widerspruch in dem dermaligen Officialatsgerichts = Dekrete vom 28ten Jul. 1796, da diese Justikstelle stets fest und consequent in ihrem Benehmen, dem Kloster den evincirten Besitz des Zehntens, ganz dem ältern Erkänntnisse von 1768 gesmäß, wieder zuerkennt, und der Gemeinheit einen bessern Beweis vorbehält? Werkann dem Sachsührer der Gemeinheit Worsmeln glauben, daß sich die Wage der Gesrechtigkeit bisher noch auf keine Seite gesneigt hatte? d)

Der Einwand, daß in dem Jahre 1768 die Gemeinheit ben ihrem von dem Kloster eingestandenen Besitze geschützt, hingegen das Kloster zum Beweise seiner Ansprüche hätte angewiesen werden müssen, bedarf wohl keisner Widerlegung, da der Geschichtserzähler selbst das Officialatgerichts = Erkänntniß als ein wohlabgesaßtes, den Rechten entsprechenzdes, und in die Rechtskraft übergegangenes Urthel ausstellet, gegen welches dermalen keisne Einwendungen mehr Statt haben.

2Bas

d) Gieb Unlage X ber mabrhaften Geschichte.

Was nun noch von dem in zwen Insstanzen verworfenen Beweise sowohl, als von der Theorie dieses Beweises überhaupt gesagt wird e), gehöret nicht hieher, sondern für den zukünstigen Revisions-Richter. f)

Doch

- e) Sollte die Theorie wohl ein besseres Schicksal vor dem Richterstuhle der Kritik zu gewarten haben, als die kurzgefaßte theoretisch : praktische Abhandlung vom Concurs: Prozeß, u. s. w. Marburg 1796 in der allgemeinen Literatur: Zeitung von diesem Jahre im 331. Stücke erfahren hat?
- f) Meiner Meinung nach, giebt auch hier wieder das Erfänntnis des Officialatges richts von 1768 dem Advofaten hinlänglis che Winke, mit welcher Art des Beweises seine Prinzipalschaft auf ein günstiges Urzthel Anspruch machen könne. Quod Jus, sand ex eo, Capitulo perire nulla ratione potuit, quod ex adverso allegatur, hasce Decimas nunquam vel petitas vel solutas esse. Nam non usu solo Jus negativum non præscribitur, sed opus suisset docere, Decimas petenti Capitulo denegatas esse, & illud Contradictioni legitimo tempore Adquievisse, lehrt Casp. Klock Consiliorum Tom. IV. C. 1. n. 414.

J. S.

Doch genug hievon. Ich eile zu dem wahren Gegenstande dieser Blätter, zu meiner Rechtsertigung gegen die mir persönlich zusgesügten Verläumdungen.

"Das Commissorium (heißt es §. 20, "Seite 32 der wahrhaften Geschichte) ent" hielt jedoch zugleich die Einschränkung, daß
" Thäte

J. h. Bohmer fett zwar an bem obens angeführten Orte S. 53: Diefer von vielen Rechtsgelehrten, und nach des von Eras mers Zeugniffe ben dem Reichskammerges richte angenommenen Meinung (fieh ans gezog. Rebenft. S. 7 u. f.) die Behaupe tung entgegen: baß ben ber Frage nicht de Jure acquirendo negativo, sondern de amissione Juris per non usum die Rede fen; allein, das Urthel von 1768 bes fiehlt ber klagenden Gemeinheit, ihre durch eine Berjährung, oder sonst erwors bene Poffestion vel quaft ber Frenheit gu begrunden, jum auffallendften Beweife, daß die von der Gemeinheit vorgeschütte Berjahrung als eine præscriptio acquisiriva angesehen, und eine Possesion vel quafi erfordert worden, in qua quis constituitur, quando interpellatus contradicit. Cit. J. H. Böhmer loc. cit. Man sehe auch G. L. Böhmer Princ. Jur. Canon. §. 643 & 652. (Ed. 5.)

Merichteiten vermieden, und die etwaige Widersetlichkeit der Zehntpflichtigen zurückstweichtet werden solle; welches, wann es geschehen, oder den Zehntpflichtigen Zeit gelassen worden, ben den Landes-Oberhaupste einen Gegenbericht zu machen, und zweckmäßige Vorstellung zu thun, alle traurige Folgen gewiß abgewendet haben würde. Dies alles aber wurde zur höchsten Geneinde außer Acht gelassen, und die narme Gemeinde so ganz überfallen, und nie gleichsam zur Verzweiselung gebracht.

Ferner S. 21. "Die Leute werden aufngefordert, nachzugeben, ohne ihnen das
"Versprechen zu thun, daß solches der
"Hauptsache nicht nachtheilig senn solle.
"Was im entgegengesetzen Falle geschehen
"solle, wurde auch nicht daben gesagt."

Und endlich S. 25. "Die Abtissinn lies "die Geschichte nach Paderborn sinister ein-"berichten, u. s. w."

Wären diese Beschuldigungen in der Wahrheit gegründet; so müßte der ganze Vorfall und dessen traurige Folgen meiner Uebereilung bengemessen werden.

Sh

Ich glaube es daher, meiner eigenen angegriffenen Ehre, und selbst des gemeinen Besten wegen schuldig zu senn, diese Ansschuldigungen dadurch am zuverläßigsten zu widerlegen, daß ich meine zu dem Protokolle der hohen Commission dahier gethane Relastion, welche meinen ersten in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Sept. abgeschicksten Bericht umständlich erläutert, dem Pubstikum mittheise.

Nicht nur mit meinem beamtlichen Side bürge ich für den Inhalt, sondern getrost ruse ich den von der Gegenseite als rechtschaffenen Mann anerkannten Probst, ja selbst die ganze Gemeinheit Wormein als Zeugen der Wahrheit auf.

Dienstag den 19ten dieses traf der Obers lieutenant Mentel mit dem ihm mitgegebenen Commando gegen 6 Uhr ein, und übergab mir den gnädigen Auftrag Hochfürstlicher Res gierung. Ich ritt alsobald nachher mit demsselben nach Wormeln. Vor dem wirklichen Einmarsche schickte ich einige Mann voraus, um die Kirchthüren zu besehen, und denienisgen, welcher allenfalls die Trommel schlagen würs

würde, sofort zu arretiren; allein diese Vorsssicht war noch zur Zeit unnöthig. Ich fand benm Einmarsche alles ruhig, und nicht die geringste Spur eines Auslaufs. Die Trupspen wurden mit jenen, welche auf dem Klossster lagen, vereiniget, und kein einziger Mann durfte sich ins Dorf entfernen.

Der Probst sagte mir, daß er noch den Abend vorher der Gemeinheit einen Verzgleich dahin habe antragen lassen, daß ein Jahr ums andere der Zehnte ordnungs = und defretmäßig, und dann wieder observanzsmäßig ausgezogen werden sollte; worauf aber keine Antwort erfolgt sep. Das Kloster für sich sehe noch gern, wenn die Sasche auf diese Art beendiget werden könne.

Ich lies hierauf durch den Gerichtsdies ner, in Begleitung eines Unterofficiers, zus erst die Vorsteher zu mir laden; und da derselbe berichtete, daß nur zwen davon zu Hause wären, welche bald nachzusvlgen vers sprochen hätten; so schickte ich abermals hin, daß sie sogleich erscheinen sollten, wels ches dann auch geschah. Ich stellte ihnen dor, daß sie als Vorsteher ben den übrigen Wes

Gemeinheitsgliedern viel vermochten, daß es also ihre Schuldigkeit sen, dieselbe durch ihr Zureden ju der gesehmäßigen Ordnung zus ruckzuführen, besonders, wo dieses hauptsächlich ihr Interesse sen, indem sie als Vorsteher sich allemal der größern Gefahr aus= setzten, und wenn sie ihr Vermögen einmal verloren, die übrigen Gemeinheitsglieder gewiß nichts ersetzen wurden. Die bende Vorsteher waren, oder schienen wenigstens gerührt, sagten, daß sie für sich nichts zu thun vermögten, daß sie aber ihr möglichstes durch Zureden versuchen wollten. Ich fragte: warum sie dann dem Probste auf den gestrigen Vergleichs=Antrag nicht geantwor= tet? und die Antwort war, weil solcher von der übrigen Gemeinheit verworfen worden.

Hierauf schickte ich die Vorsteher fort, um die Gemeinheit zusammen zu berufen, den Bauermeister behielte ich aber im Zimmer; indessen begehrte dieser von dem Probste ein Glas Brantwein, und gieng mit ihm auf dessen Stube. Nicht lange nachher erschienen die aus dem Felde, und von andern häustischen Arbeiten abgerufene Gemeinheitsglieder. Um alles tumultuarische Geschren zu verhüten,

23 2

be=

besonders aber, weil ich gehört hatte, daß die Frauen der am meisten anreitende Theil fonen; lief ich bloß die Manner vorkommen, welche sich unten auf der Entree des soges nannten Probstbauses versammelten. stellte vor, daß sie sich zu erinnern wissen würden, wie ich grade vor einem Jahre eben dieser Sache wegen ben ihnen gewesen, wie ich ihnen dazumal zugeredet, sich der Ordnung zu fügen; daß sie nachher bereits die Folgen jener dazumal geäußerten Wider= setzung empfunden hatten, indem sie desfalls auf ein Erkanntniß des Officialatgerichts 24 Gold= gulden Strafe bezahlen muffen. Die hochfürstliche Landesregierung, welche bisher die Gute der Strenge vorgezogen, und stuffenweise versucht habe, sie zur Ordnung und gesehmäßigen Unterwürfigkeit zurückzuführen; sen nunmehr, wie sie sähen, entschlossen, durch stärkere militairsche Exekution das Kloster in den wirklichen Genuß des Zehntens auf die sowohl ben hiesigen Landesgerichten, als and zu Wehlar als rechtlich erkannte Art einzuseigen; indessen sen es noch Zeit, die= sem vorzubeugen, wenn sie sich entweder der Ordnung fügten, oder die Sache durch den vom Probste noch gestern Abend angetrages

ZI

nen Vergleich beendigten, welches dann füglich heut ben der Commission abgemacht werden könnte.

Hierauf bat sich der neben mir stehende Heinrich Rosen die Erlaubniß aus, reden zu dürfen, derselbe sette der Gemeinheit den vom Probste ihm noch so eben auf seiner Stube vorgeschlagenen Vergleich ganz ordenklich auseinander. Man fragte ihn hier= auf, wie es mit den Kosten gehalten senn follte? Der Bauermeister erwiederte: daß das Kloster auf die Ersekung des vorherigen Genusses, und auf die Wiedererstattung der Kosten, außer jenen, welche die lette von Paderborn überschickte Truppen veranlasset, völlig verzichte; und wie nun einige außerten, daß das Kloster auch diese Kosten wohl tragen konne, so erwiederte der Bauermeister, daß sich darüber der Herr Probst noch wohl wurde sprechen lassen.

Die Stimmung war num ganz ruhig; einige sagten, ein mager Vergleich sen besser, als ein fetter Prozeß, man bat sich eine Stunde Bedenkzeit aus, ungern bewilligte ich zwar solche; weil ich die Dazwischenkunft

Caerlie

4.2

der Weiber, und die Berauschung im Brantsweine besürchtete; wie aber meine Vorstelslung, daß sie auf der Entree bleiben, und sich da untereinander bereden möchten, nichts half; so mußte ich einwilligen, sagte der Gesmeinheit aber im Abgehen, daß sie alle übele Folgen wohl bedenken möchte.

In der Zwischenzeit (es war eilf Uhr) gieng ich in den Garten, wo die Abtissinn zu mir und dem Oberlieutenant Mentel kam, und vorstellte, daß sie unmöglich aus Mansgel an baarem Gelde fernere Kosten vorschiessen, und daß sie zwar heut Mittag noch die sämmtlichen Truppen beköstigen, nachher aber auch solches nicht weiter thun könne. Der Oberlieutenant Mentel sagte mir, daß er gehört, daß Boten auf die nahe gelegesne Ortschaften Germete, Welda und Volksmarsheim, um Hülfe zu rusen, von der Gesmeinheit Wormeln abgeschieft wären.

Gleich nach 12 Uhr erschien die Gemeinheit, allein die Erklärung siel einstimmig dahin aus, daß man sich in keine Neuerung geben würde, daß man das ganze Konvent zu sprechen verlange, indem man

über=

《西·明·日 · 新年成代 新山田 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 | 1111 |

überzeugt sen, daß dieses kein Auszählen und keinen Dockenzehnten verlange; daß bloß die Abtissinn den Prozeß betriebe; daß, wenn in Schriften aufgezeigt werden könnte, daß jemal aufgezählt, oder Docken gezogen worden, man sich alsdann darinn geben würde; daß das Urthel von Weislar erschlichen, und der Gemeinheit nicht communiscirt worden.

Ich suchte den Leuten abermals begreiflich zu machen, daß ich keinen Auftrag batte, das ganze Konvent gegen sie zu verhören; daß die jesige Frau Abtissinn den Prozeß nicht angefangen; daß nicht alles durch Schriften bewiesen zu werden brauche; daß das Urthel von Weklar von allen Landes= gerichten anerkannt, der Gemeinheit von dem Notarius Neukirch infinuirt, und von mir in vorigem Jahre nochmals abgelesen sen, und daß der Gemeinheit ja noch, wie sie aus dem Commissorio gehört, ein Beweis vorbehalten sev. Allein alles war umsonst, man wollte sich zu nichts verstehen, man schrie allgemein: ob das Kloster eher, oder die Gemeinheit eher gewesen? und wie ich antwortete, daß diese Frage nichts zur Sache thäte, erscholl ein allgemeines lautes Gelächter.

Ich bedeutete hierauf der Gemeinheit, daß, wenn Sie sich bis gegen 2 Uhr nicht eines andern besonnen hatte, alsdann die Truppen, welche sie hier unterm Gewehr stehen sähe, verlegt, und von jedem so lange verpflegt und bezahlt werden mußten, bis der Zehnte bekretmäßig ausgehoben worden. Gis ne Stimme, die ich aber nicht erkannte, rief: daß man die Thur zumachen würde: und wie ich antwortete: daß es Mittel gebe, diese aufzumachen, und daß der erste, der sich widersette, arretirt werden würde; so wurde geschrien: da sen man mit daben! 3ch suchte die Schreier ausfündig zu machen, allein es war unmöglich, indem sich die Ges meinheit entfernte. Ich erinnerte hierauf den Lieutenant Mentel, daß er Trommeln und Pfeisen rühren, und wann dadurch der Zulauf von Leuten vergrößert worden, laden lassen mochte, welches auch bewerkstelliget wurde. Darauf wurden die Gewehre zusammen gestellt, kein Goldat entfernte sich in das Dorf, es wurde gespeiset, und den Goldaten Effen gereicht.

Weil nun gegen 3 Uhr keiner aus der Gemeinheit sich gemeldet hatte, so forderte

母子

Ich vom Probste ein Verzeichnis der im Dorse besindlichen Meyer und Halbmeyer, machte dann die Zettel so, daß seder Gezmeinheitsvorsteher 3, seder Meyer 2, und der Halbmeyer einen Mann erhalten, der Gezrichtsdiener aber ben dem Nichter und Vauermeister (welche bende in einem Hause wohnten) bleiben, auf das Binden der Zehntpflichtigen Acht geben, ben dem Zehntzausziehen gegenwärtig senn, und im Falle ein Aussiehen gegenwärtig senn, und im Falle ein Aussiehen segenwärtig senn, und im Falle ein

Den Truppen wurde gute Behandlung eingebunden, und jede Thåtlichkeit untersagt, auch befohlen, auf das Binden der Hausleute Acht zu haben.

Die Einquartirung sollte ben dem Richster und Bauermeister, welche, wie oben gessagt, zusammen wohnten, anfangen; und damit die Bauern sich nicht widersetzen, so mußten die Truppen ben der ersten Einquartizung zusammen bleiben. Dem Unterossierr Aldami, welchen der Oberlieutenant mitschiefte, wurde befohlen, im Fall der Widersetzung sosort davon zu berichten; allein — wie der Gerichtsdiener gerufen wurde, um den Solz

daten die Häuser zu zeigen und mitzugehen, so war derselbe versehwunden, der Gastdiener des Probstes mußte also den Truppen die Häuser zeigen. Ohngefähr 10 Minuten nachher kam der Unterofficier Adami zurück, berichtete: daß sich die Bauern vor des Richters und Bauermeisters Sause versammelt, und er= Flaret hatten, daß sie keine Ginquartirung annahmen. Worauf demselben anbefohlen wurde, den Bauermeister besonders zu fragen: ob er Einquartirung annehmen, den Befehl respectiren, oder sich widerseken wol= Ie, in welchem letten Falle er arretirt wer= den mußte; — wenn derfelbe sich wirklich widerseiglich bezeigte; so sollte er ihn arreti= ren, und zu mir aufs Kloster führen, sich aber aller Thatlichkeiten enthalten.

Schnell hierauf (es konnten ohngefähr Minuten senn) hörte ich eine Reihe von Schüssen auf einmal, und dann noch einige nachher fallen, und sah die Soldaten durch die über den Kloster Kirchhof nach des Bauermeisters Hause führende Pforte hereinsstürzen, einige heulten über ihren erschlagenen Kameraden Adami, andere wollten wiesder ins Dorf, um diesen zu rächen; alle

COUNTY SEASON THE BOYLE

riefen, daß man sie hätte todt schlagen wolsten, und daß sie durch das Schiessen sich hätten retten mussen.

Das Geschren im Dorfe war gräslich, und da ich nichts anders vermuthete, als daß die Bauern in der Wuth den Soldaten nachkommen, und sich gleich ans Zerstören geben würden, so rief ich den Goldaten zu, daß sie geschwind laden, und die Pforte bes seken mochten, aber es kam kein einziger nach; einer der Soldaten war im Gesichte und am Halse verwundet, und man mußte ihn mit Brantwein waschen, um ihn von der Ohnmacht zu befreven. Der Probst wurde gerufen, um einigen Sterbenden bens zustehen. Mein Reitknecht, der grade mit einigen Frauen im Dorfe gesprochen hatte, kam zurück, und wie ich von demselben, wels cher ebenfalls an der Seite des Beins mit einem Korn Schrott verwundet war, erfuhr, daß der Unterofficier Aldami auf der Miste lå= ge, aber noch nicht todt ware, so schickte ich denselben fort, um, wenn es möglich, ihn auf das Kloster zu bringen; allein er kam jurick, und sagte, die Berbitterung fen fo groß, daß er nicht wagen dürfe, den Adas

mi anzufassen. Ich both zwen Warburger Bürgern, dem Schlossermeister und Sattler Hönervögt, eine Belohnung, daß sie ihn hohlen möchten, allein keiner wagte sich.

Indessen hörte ich, daß die Gemeinheit Welda truppweise anrücke, und, weil ein Weldaer erschossen, in voller Wuth sen; ich ritt also durchs Dorf nach Hause. An diesser Seite des Dorfs war kein Auslauf, und nur einige schrien über das heutige Unglück. Das Haus des Bauermeisters war an der andern Seite, und dort hatte sich alles hingezogen.

Die Truppen mußten sich zurückziehen, wenn sie sich nicht der gänzlichen Ermordung aussehen wollten.

Unterweges begegnete mir der Alltstädter Pastor aus Warburg, welcher zu Hülfe gestufen war, und vor der Altenstadt traf ich eine Menge Menschen an, welche die Neugiers de dahingezogen hatte.

Ich schickte hierauf abermals zu dem Bürgermeister Eickernkötter, und sagte es dem Chyrurg Mangen mündlich, daß sie sich

CONTRACTOR BOTH A

sich sofort der Verwundeten, auch des Aldami annehmen, dann bald möglichst ihre Relation, wie viele erschossen und verwundet, ben mir abgeben möchten.

Anderthalb Stunde nachher hies es, daß man das Kloster plündere, daß sich Welsdaer, Bolkmisser, Kalenberger und Germeter ben der Plünderung befänden. Das Gerücht war augenblicklich verschieden; dasjenige, was ich in der Sile sicher erfahren konnte, habe ich in meinem ersten Berichte angestührt; weil ich es nur durch fremdes Reden vernommen hatte, so konnte ich nichts umständlicheres davon berichten. Diesenige, welche als unparthenische Zeugen ben dem Vorfalle von dem Zeitpunkte an, wie ich sort war, zugegen waren, und sernere Auskunst an die Hand geben können, habe ich bereits angezeigt.

Uebrigens muß ich noch anmerken, daß, in so weit ich die Bauern ben der Verabladung und sonst gesehen habe, dieselbe mit gar keinen Instrumenten versehen gewesen sind.

Mach

Nach diesem allen nun urtheile ein jeder unbefangener, aus was für einem Grunde der Anonymus seine entworfene Schilderung von der armen, so ganz überfallenen, und zur Verzweifelung gebrachten Gemeinde recht= fertigen kann. Wo ift ben einer Gemein= heit, welche vorerst mehrere richterliche Be= fehle — dann den Gerichtsfrohnen — dann ein Commando von 6 Mann — und, wie alles nichts heisen wollte, noch 15 Goldaten als Verstärkung zur Exekution erhielt, ein Ueberfall gedenkbar? Die Gemeinheitsglieder hatten noch am 19ten September von des Morgens 10 Uhr bis des Nachmit= tags 3 Uhr Bedenkzeit, ob sie sich den rich= terlichen Befehlen fügen, oder aber mit der militairschen Einquartirung belegt senn wollten. Noch mehr, war es nicht die namliche Gemeinheit, die gerade ein Jahr vorher schon erklart hatte: daß sie sich keine Reuerung gefallen ließe, wenn es auch Mord und Todschlag absette? — Und endlich, wurde nicht eben dieselbe Gemeinheit schon damals wegen dieser ihrer geäußerten Wider= setlichkeit mit einer Strafe von 24 Goldgulden belegt, und von derfelben bengetries ben?

Wôle

CONTRACTOR BELLEVILLE

Völlig ungegründet ist die Angabe, daß das von hochfürstlicher Regierungskanzlen erslassene Commissorium die Einschränkung entshalten habe, daß im Falle der Widersetzung zuvor berichtet werden sollte Der mir geswordene, und hieben unter Liter C abgesdruckte Auftrag enthält Vomehr die Weisung, daß die Widerspänstigen sofort arretirt, und nach Paderborn zum Zuchthause abgesührt werden sollten.

Eine schändliche Erdichtung ist es, daß die Leute zum Nachgeben aufgefordert worsden, ohne ihnen zu bedeuten, daß dieses der Hauptsache nichts schaden solle; das Comsmissorium enthielt ja selbst diese Klausul. Dieser Austrag ist der versammelten Gemeinsheit fünf bis sechsmal vorgelesen, und weitsläusig auseinander gesett worden.

Wie konnte ich ben meinem Auftrage die Erklärung des entgegen gesetzen Falls vergessen, da wiederholt den Leuten gesagt wurde, daß, wenn sie sich dis des Nachmittags 3 Uhr nicht eines bessern besonnen, die anwesenden Soldaten ben ihnen so lange zur Beköstigung einquartirt werden sollten, die sie sich durch ordnungsmäßiges Zehnt=

abgeben den richterlichen Erkänntnissen fügten? Welche lächerliche Grille ist endlich die Behauptung: daß die Leute geglaubt hätten, sie sollten gepfändet werden?

Nicht erst den 19ten September ersuhr die Gemeinheit Wermeln die Sendung einer Militair-Exekution, sondern dieses war ihr schon längst bekannt, hinreichend genug, und deutlich war es ihr gesagt und vorgelesen, daß sich sämmtliche Gemeinheitsglieder nicht anders von der Exekution befreyen könnten, als wenn sie sich an das Binden ihrer Feldsfrüchte geben, und davon den Zehnten, wie vorgeschrieben, entrichten wurden.

Wäre aber — könnte man allenfalls noch einwenden — den andern Tag von neuem an die Regierungskanzlen berichtet worden, daß alles wieder ruhig sen; so hätsten die nachherige ungeheure Kosten erspart werden können. Hier ist mein des andern Morgens früh an die Behörde abgeschickter zwerter Bericht:

Hochwürdige, 2c. 2c. 2c.

Ich eile hiedurch Euren Excellenzen und Herrlichkeiten unterthänigst zu berichten, daß so eben ben mir die Vorsteher

MENT MENT THE BOTH

der Gemeinheit Wormeln, und die Frau Abtissinn mit der Erklärung erschienen find: daß sie sich in Rücksicht ihrer Strei= tigkeiten verglichen, daß sie keine fernere Exekutionstruppen verlangen, und in Güte alles wechselseitig benzulegen, bereit sepen. Auch erklärte die Frau Abtissinn noch ins= besondere, daß sie selbst gesehen, daß die Plünderungen und Rauberenen nicht von wormelnschen Eingesessenen, welche noch zum Theil gesteuret hatten, sondern von Bolkmiffer Einwohnern verübt fegen. Eure Ercellenzen und Herrlichkeiten werden gnadig geruhen, hiernach die fernern Maagregeln einzurichten. Der ich mit vollkommenster Hochachtung bestehe

Eurer Hochwürden 2c. 2c. 2c.

Warburg den 20. Sept.

1797.

Jeder unbefangene Leser urtheile, ob durch diesen Bericht die Geschichte, und die damalige Stimmung nach Paderborn sinister einberichtet wurde? Sinister war es, meiner Meinung nach, allerdings, daß die Gemeinheit gleich nach dem trauxigen Vorsalle eine Bittschrift einreichte, die sich mit der verwegenen Drohung endigte; daß, wenn ferfernere Exekution verfügt werden sollte, man nicht dafür stehen könzne, daß es Mord und Todschlag abses. Ich weiß zwar nicht, wie dieser Umskand von dem Freunde der Wahrheit mit der nach seiner Behauptung (S. 24) so bald wieder hergestellten Ruhe zu vereinigen ist; — glaube aber zuverläßig, daß die aus diesem Alktenstücke hervorgehende tumultuarische Stimmung die Besorgniß zu Paderborn um ein großes vermehren, und den Entschluß, ein fremdes Truppenkorps zu requiriren, bes schleunigen mußte. g)

Ein einzig möglicher Vorwurf in Rückssicht meiner wäre endlich annoch folgender: daß das von hochsürstlicher Regierungskanzsien an mich erlassene Commissorium kein Wort von einer vorzunehmenden Emquartistung enthalte; allein, da nicht das Kloster, sondern die Gemeinheit zur Befolgung der richterlichen Erkenntnisse gezwungen werden sollte; so war es auch der Natur der Sache angemessen, daß letztere allein den Druck

g) Zur Steuer der Wahrheit bemerkt man jedoch, daß diese Bittschrift keinen legalen Advokaten zum Verfasser hatte.

der Exekution empfinden, und dadurch zu Befolgung obrigkeitlicher Befehle willig gemacht werden mußte. Die verblendete Bemeinheit hatte erklart: eher ihre gangen Früchten auf den Feldern liegen zu lassen, als davon den Zehnten auf die vorgeschriebes ne Art zu entrichten. Welches Mittel war also kurzer und zugleich zweckmäßiger, die Zehntpflichtigen zum baldigen Binden ihrer Früchte zu vermögen? Zudem weis ein jes der, daß hier im Lande immer demjenigen, welcher exequirt werden soll, der Erekutant jugelegt wird.

Hiemit waren denn also die von dem angeblichen Freunde der Wahrheit und Ords nung mir öffentlich angedichtete Beschuldis gungen abgelehnt. Die Ursache, weshalb mein Betragen die schwarzen Farben zu seis nem Gemalde herleihen mußte, liegt mahrscheinlich in seinem aufgewandten Bestreben, dem Betragen der irre geführten Bauern eine Schminke von Legalität anzustreichen; ob aber diese einseitige Bemühung — durch den sogleich eingeschlagenen Weg der Jublizi= tat — nicht strafbar, und in Hinsicht des C 2

dadurch so leicht irre zu führenden Landmans nes zum gelindesten den Vorwurf einer nicht geringen Unbesonnenheit verdient? Dieses wird der Verfasser — ich traue es seinem Character zu — ben reiserer Ueberlegung und kälterm Blute selbst eingestehen müssen.

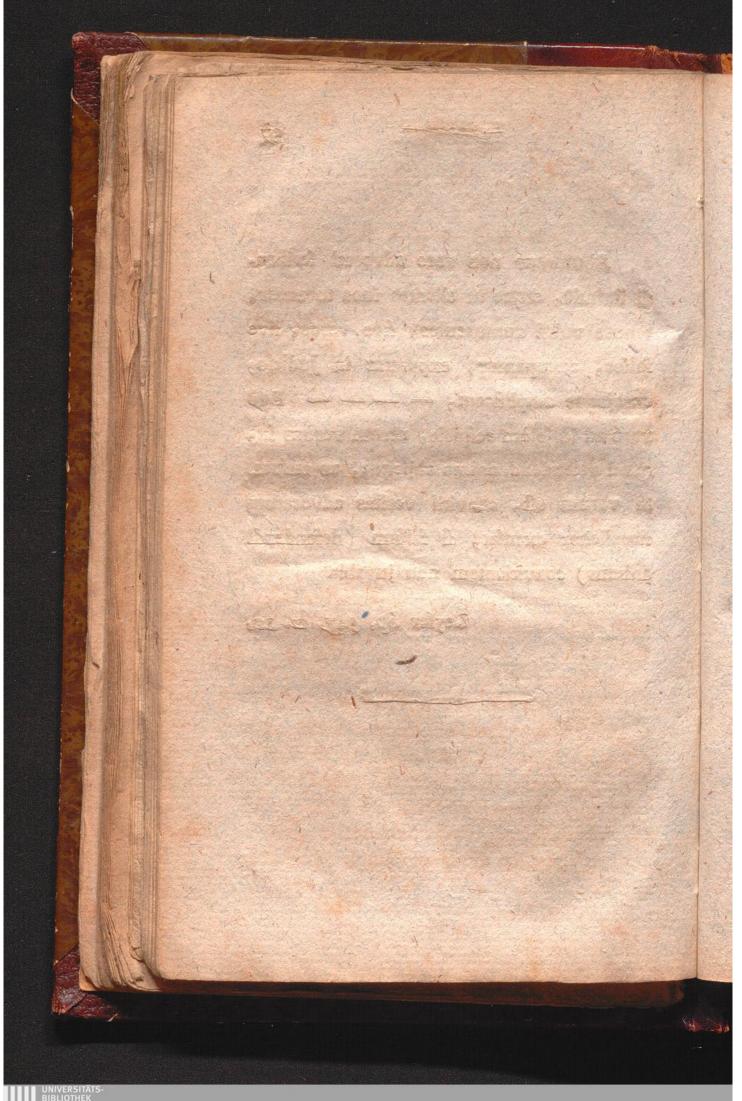
Dem künftigen Widerleger der ganzen Geschichte überlasse ich übrigens die der hochfürstlichen Regierungskanzlen, und dem Oberlieutenant Mentel angehende Beschuldisgungen nach Verdienst zu würdigen, und schließe mit der Vitte: daß der Geschichtszerzähler, wenn er wirklich den Namen eines ächten Freundes der Wahrheit und Ordnung nicht zu schänden willens ist, nunmehr beserungt der Wahrheit durch einen öffentlichen Wiesderung der Wahrheit durch einen öffentlichen Wiesderbringe, und dadurch zugleich ben mir diesenige Jochachtung wieder ergänze, die ich worhin sur seinen Character und seine Einssichten gehegt habe.

Warburg im November 1797.

Ab.

Abutuntur non raro advocati scribendi licentià, atque ut clientes suos tueantur,
omnes vulgi rumusculos, sive veros, sive
falsos, aucupantur, exponunt in Judicio,
verbisque amplificant, — — Ego
veró ad id solum respicio, urrum verum sit,
quod desendendi animo objicitur, an falsum.
Si verum est, convitii veritas advocatum
simpliciter excusar; si falsum (desendendi
animus) convitiantem non juvabit.

Leyler Sp. 147. 10.



Anlagen.

Lit. A.

Aluszug aus dem Protokoll des Freygraviat-Almts Warburg vom Jahre 1767.

Ad Causam Clemenrissima Commissionis, die Gemeinheit Wormeln und den Probst Rörig betreffend.

Donnerstag den 3. Sept. 1767.
Herr Probst übergab unterthänigstes Suschen und Bitte cum inscripto Commissorio
Celsissimi vom 6. August d. J. folgenden
Inhalts:

Weilen es der Natur des Zehntens gesmäß ist, daß von einem jeglichen zehntsbaren Morgen Landes der zehnte Theil abgegeben werden müsse; so wird dem Frengräfen zu Warburg hiemit committirt, dahin allen Alcht zu haben, daß die Gemeinheit der nach unserm gnädigssten Besehl von neuem publicirten Zehntsords

ordnung, die unterthänigste schuldige Folge unverweigerlich leisten muffe. Mit Bitte, in Gefolg dessen die Commission in Wormeln vorzunehmen, und zu erequiren.

Eodem begab sich Frengrafe mit dem Probst nach Wormeln.

Den 5. September.

Frengräfe übergab das zu Wormeln abgehaltene Protokoll des Inhalts:

Auf die vom Probst geführte Beschwers de, den Zehnten betreffend, wurden die bende geschworne Zehntsämmler Vernard Haetmann und Anton Hoppen vorgefor= dert, um diejenige zu benennen, welche den Zehnten mit nach Hause genommen; wels chemnach der Anton Hoppen denunciando anzeigte, daß der Baltafar Temme, ohne Albgabe des schuldigen Zehntens, ein Bund, sieben Docken, und am 2ten Geptember der Heinrich Floren junior 5 Bund und & Docken; wohingegen der Bernard Hartmann denunciirte, daß Cafpar Rofen 3½ Bund 22 Docken, idem 7 Bund 10 Docken, idem 6 Bund 17 Docken, der Philipp Moers 2 Bund 3 Docken, Jo-

CHICA THE BOTH OF

hann Jürgen Rose 7 Bund 3 Docken, idem 9 Bund 8 Docken mit nach Hause genommen, auch keine Auszählung verstatzten wollen.

Hiernächst sind Richter und Vorsteher nebst obgemeldten Denunciaten ad audiendum publicari Commissorium verabladet worden.

Fasta publicatione zeigten selbige sämmtlich an, daß sie sich auf eine immerswährende und undenkliche Possession nicht prätendirter, vielweniger geschehener Aufsählung fundirten, mithin sie nicht muthsmaßen könnten, daß das gnädigste Edikt dahin zu verstehen sen, sich derohalben guævis Competentia gegen alles widrige Verfahren reserviren wollten.

Bescheid.

Es sollen die Denunciaten binnen 8 Tagen dociven, daß sie von den ents zogenen Bunden und Docken den Zehntsantheil dem Probst restituirt haben; gleichwie allen übrigen ben der in ges meldetem Edikt angedroheten Strafe ans

befohlen wird, sich der Verordnung ge= mas zu betragen.

Publ. in faciem.

Samstag ben 12. September.

Herr Probst repetirte das am zien abs gehaltene Protokoll, und bat ob Consumaciam Decreso non parentium gegen die Denunciaten zu erkennen, und zur Restitution deren spos ltirten Bunde stracklich anzuhalten.

P. P.

Montag den 14. September.

Viso Protocollo wird dem Frohnen anbesohlen, sofort einen Jeden von den Denunciaten über i Atl. Strafe nebst Kösten und Accessoriis zu 6 Gr. zu erequiren, fortmehr dieselbe mit Erekutansten so lange zu belegen, bis sie die wegen verweigerten Auszählens mitgenommene Bunde dem Kloster restituirt has ben werden.

Mitwochen den 16. September.

Der Frohne retradirte Mandatum executivum, daben referirend, dem Baltasar Tem-

Temmen eine Flinte, dem Henrich Floren zwen Schweine, dem Caspar Rosen zwen eisserne Potte, dem Philipp Moers einen juns gen Ochsen, dem Johann Jürgen Rosen einen Pott exequirt zu haben, bat um weitere Verordnung.

Præfigatur Terminus distrahendi auf Dienstag prævia Expeditione Proclamatum, und wird dem Frohnen anbefohelen, die executa anhero transportiren zu lassen.

Dienstag den 22. September.

Joseph Floren prasentirte abgenöthigte Rekurs = Klage. *)

Es.

*) Die Rekursklage schließt sich mit folgens der Bitte:

Solchemnach ist Anwalds Prinzipals schaft gehorsamst rechtliches Bitten: Euer Hochwurden geruhen vorläusig die Verbes scheidung des Frengräfen zu Warburg aufzzuheben, sodann die Refurrenten ben dem ohnabdenklichen Besitze der Frenheit von der neuerlich prätendirten Auszählung, ein mehreres als das zote oder 20te Bund von ihren Aeckern zum Zehnten an das Rloster zu geben, oberlich zu schützen, mithin gedachtem Kloster alle Eingrisse nachs

Es soll dem Frohnen hierauf besohlen werden, die aufgezogene Pfänder in Statu quo zu belassen, inzwischen weil Impetrantes sub - & obreptitie gehandelt, soll zuvorderst der gehörige Bericht erstattet werden.

Bericht.

Eure Hochwürden haben mir unterm 19ten anzubesehlen geruhet, in Sachen der Gemeinheit Wormeln wider dasiges Ronnenskloster, die aufgezogene Pfänder salvo nexu der Gemeinheit zu restituiren, von der Sache Beschaffenheit aber zu berichten. So wie ich nun jenes schuldigst zu besolgen ohnersmangelt, so habe anden ohnzuverhalten nicht ermangeln wollen, gestalten bende Adjuncta ergeben, daß ich nach Vorschrift Sr Hochssürstlichen Gnaden versahren müssen; und da dieses Versahren mit der Zehntordnung listerlich übereinkömmt, so kann ich nichts ans ders

nachdrücklich zu untersagen, als anch dem Frengräfen zu Warburg anzubesehlen, daß er sich in dieser Sache aller fernern Cognition begeben, und die nulliter aufgezogene Pfänder an die Nekurrenten wieder ohnentgeltlich abfolgen lassen solls te.

A SEAL THE BOY WILLIAM TO THE SEAL OF THE

ders hoffen, als daß solches von Eurer Hochwürden vollends genehmiget werde. Der ich in vollkommener 2c. 2c.

Warburg' P. J. von Hiddessen. den 30. Sept. 1767.

Lit. 25.

Demnach in Sachen der Gemeinheit Wormeln wider das Jungfern Kloster das felbst anheute viso Protocollo die Ausfertigung des im 7ten Sph des Decrets vom 28ten Jul. 1. J. — welches von Hochfürstlicher Regie= rungskanzlen den gten dieses bestätiget worden — erkannten Commissoriums auf den Hochfürstlichen Frengrafen zu Warburg, Secretario anbefohlen worden; als wird Nas mens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Da= derborn und Hildesheim 2c. unsers gnädige ften Fürsten und Herrn gedachtem Frengräfen wiederholter committirt und anbefohlen, die Zehntpflichtigen nach Maaßgabe der Zehntordnung vom 12ten März 1741 zu ihrer Schuldigkeit servatis servandis anzuhalten.

Gegeben unterm Officialatgerichts-Insiegel, Paderborn den 10. September 1796.

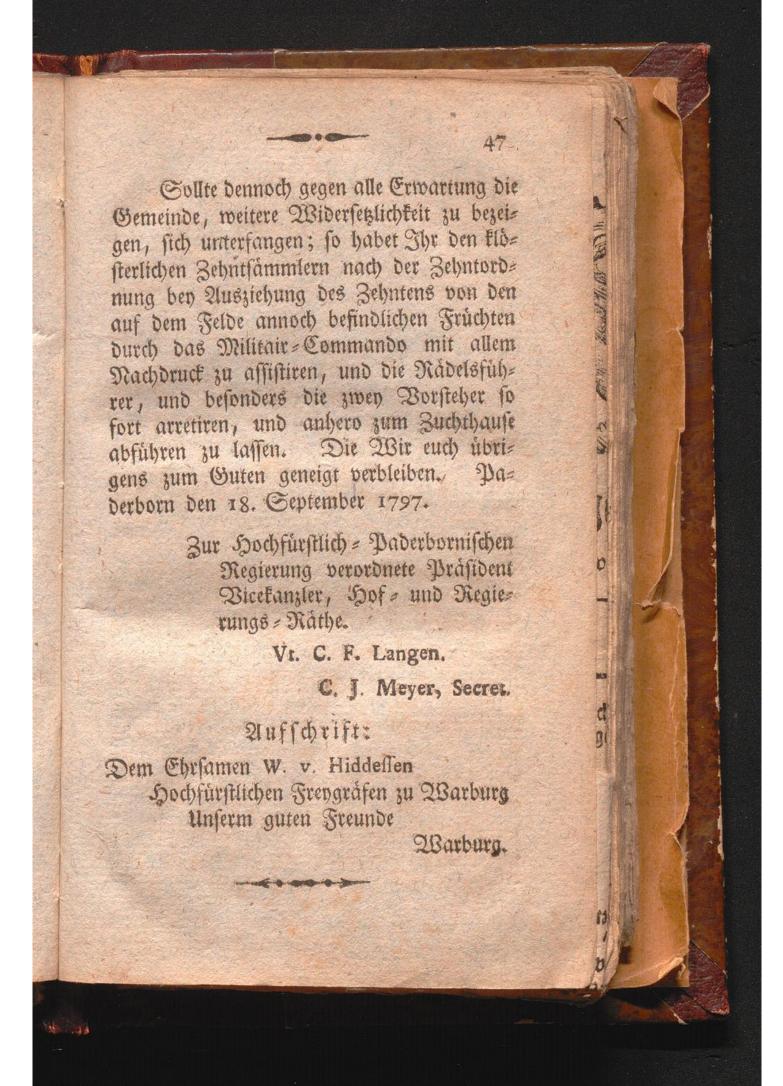
(L.S.) Vt. J. L. Gleseker, Offlis mpp. Frid. Göllner, Secret.

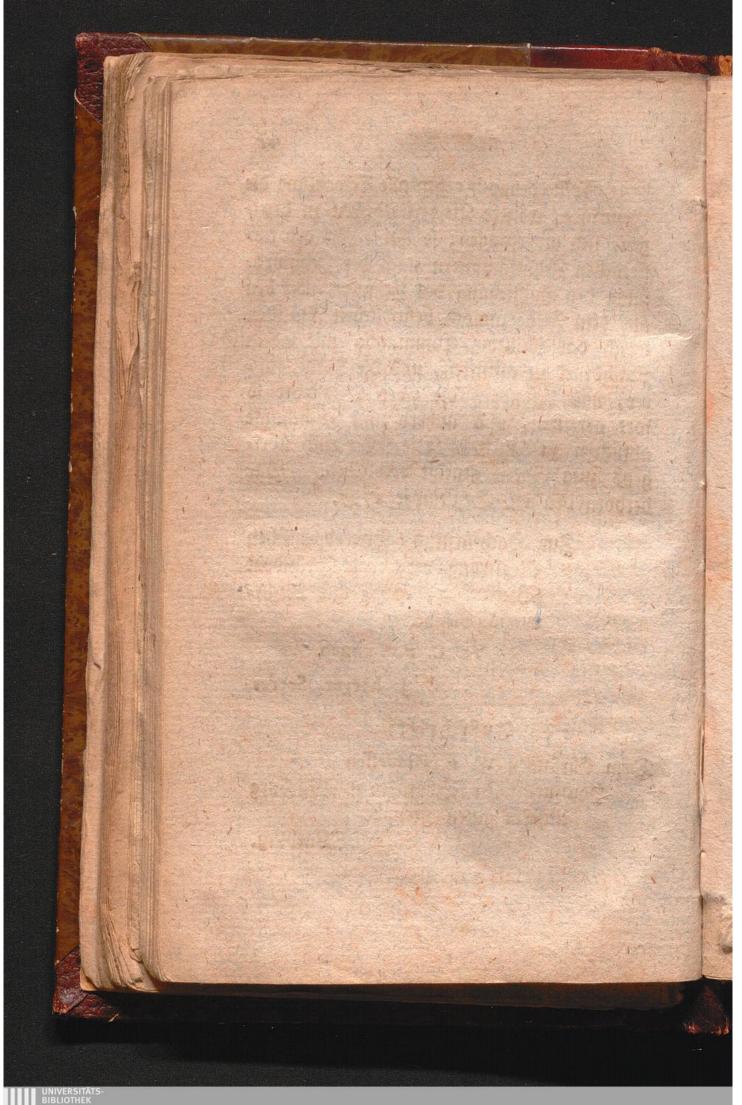
Lit. C.

Chrfam guter Freund!

Ihr habet euch, da sich die Gemeinheit Wormeln dem dahier abgeschickten Militair= Commando widersett, mit dem zu deffen Berstärkung weiters dahin beprderten Com= mando von 15 Mann nebst einem Ober = und Unterofficier so fort nach Wormeln zu ver= fügen, die Gemeinheit daselbst versammeln zu lassen, und derselben ernstlich vorzustellen, daß Sie dem benm Hochfürstlichen Officialatgerichte am 22ten Jul. 1768 erlassenen, und benm Hochpreislichen Reichskammerges wichte den 27ten Junius 1796 bestätigten Urs thel die schuldige Folge zu leisten, und das weitere Erkenntnif in Betreff des ihr in befagter Urthel nachgelassenen Beweises in dem Wege Rechtens abzuwarten hatte.

Coll-







Paderbornisches Intelligi

Mit Zochfürstlichen gnädigsten Priv

Samstag den 15. Marz.

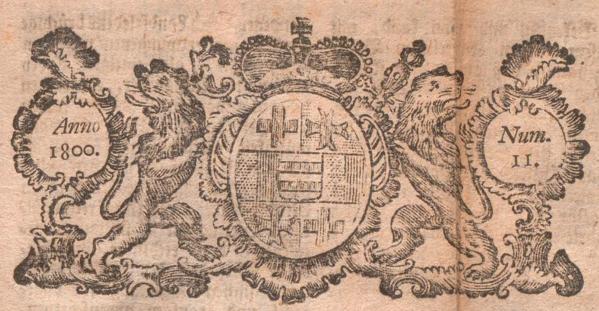
de im Jahre 1797 entstandene lichen und Reich Wormeler und Ems jüngsthin ergange porungsgeschich su febr bekar

Tele Franz

über noch läßt; ur wohl >

Bierung bey diesem ganzie stes verwiesen; 1) das Bencher der Fürstlich, Haderbornischer ren, sich nicht entsehen, alles Ern-

The Little enter aber, umwillen ann Kornemann



Paderbornisches Intelligmzblatt.

Mit Zochfürstlichen gnädigsten Privlegio.

Samstag ben 15. Marz.

Die im Jahre 1797 entstandene Abgesorderten, und Empharens ber ist dem Publico zu sehr bekannt, als daß sich hier. über noch ein Wort weiter sagen läßt; und wie in dieser Sache sowohl der Regierung Erkenntnis in der Dauptsache, als auch der Nesgierung Berfahren ben der entstandenen Widerselichkeit und Empörung von der Verlättiget und gestehende auf den von Amtswegen ihzelsproderten, und von der Regiewing erstatteten ausführlichen Beschende Seiner Pochpreislichen Kaiserschieden Pochpreislichen Kaiserschieden Pochpreislichen Kaiserschieden Pochpreislichen Kaiserschieden

lichen und Reicks Kammergerichte jungsthin ergangne Urthel:

Wit Franz ler Zwepte von Gottes Enden erwählter Rö.
mischer Kaiser, pallen Zeiten Meh.
rer des Reichs, König in Germa,
nien, und zu Irusalem, Ungarn,
Boheim, Daluatien, Croatien,
Glavonien, Galzien und Lodome,
rien, Erzherzog zu Desterreich, Hertes zu Burgund und zu Lothringen,
Großherzog zu Toscana, Großsürst
zu Siedenbürgen, Herzos zu Manland, Mantua, Parma, gefürsteter
Graf zu Pabspurg, zu Flandern, zu
Tyrol zc. zc.

Bekennen und thun fund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unferm Raifer. lichen Kammergerichte deffelben 21d. vocaten und Procuratoren, die ehrfamen, gelehrten, Unfere und Des Reichs liebe Betreue, Johann Peter Daul Helfrich und Hans Carl von 3wierlein, der Rechte respective Doctor und Licentiat, in auffen xubricirter Sache, und war ersterer den erfoderten Bericht, letterer bingegen eine unterthäntafte weitere Anzeige und Bitte: pro clementistime quoad informationis communicationem maturando Decreto cum inhibitione poenali, annexa petita fatalis prorogatione bimefiri à dato Decreti computanda, cum Num. 9., unterm 28. Movember vorlaen - und 11. Februar laufenden Jahrs übergeben haben, und darauf nachstebende Decrete ertheilt worden fenen:

Tenor Decreti ad Supplicam Doctoris de Zwierlein:

"Auf den von Amtswegen eingessoderten und erstatteten Bericht sind
1) die gebetenen Appellationsprocesse cum indignatione abgeschlagen,
2) die appellantische Gemeinde auch
ex propriis, jedoch Salvo regressu gegen die eigentlichen Beforderer dies ser so ausserst seivolen Appellation, um fünf Mark Silber, Zeit sechs Wochen a daro in den Armensäckel sub poena dupli et realis Executionis zu bezahlen, 3) der appellantische Sachwalter, Amtmann Kornemann zu Breune in Dessen, aber, umwillen er den in dem größten Tumult ents

fandenen, durch Landfriedens bruchige Handlungen erzwungenen und ibm Rornemann, als einzigen daben gebrauchten Rathgeber, am beften bekannt gewordenen, ohnehin fast in jeder Zeile das Gepräge der Gewalts thatigkeit verrathenden, Bergleich fub Litt. D. dennoch mit benfpiello. ser Unverschämtheit diesem hochsten Reichsgerichte, als einen rechtsgultigen Vertrag zur Bestätigung vorzulegen, das rechtliche inquisitos rische Verfahren der Kürstlich. Daderbornischen Regierung für unges recht und grausam auszuschregen, dadurch aber teutsche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ju reißen, und Jurisdictionem Caefaream zu violi. ren, keine Scheue getragen, jum ab. schreckenden Bepspiele anderer, den Geist der Zeit so absichtlich pervertirender Sachwalter, um zwen Mark lothigen Goldes, dem Kaiferlichen Fisco ebenfalls feit feche Wochen à dato sub pœna dupli & realis executionis zu entrichten, hiermit fallia ertheilt, mit der ernstlichen Warnung, daß ben abnlichen Vorfale len gegen ihn mit der Excitation des Kaiserlichen Kiscals und schare feren reichsgesehlichen Strafen vorgeschritten werden solle. 4) Dann ift Doctori von Zwierlein, daß er die schon bep dem ersten Andlicke als reichsgesehwidrig sich auszeichnende Beplage sub Litt. D. zu erhibte ren, sich nicht entsehen, alles Erns stes verwiesen; 5) das Benchmen der Kürstlich Daderbornischen Regierung ben diesem gangen Borg

gange aber authoritate caefarca poll. fommen genehmiget, und bat man ju Derfelben das Zutrauen, Gie werde ben abnlichen Gelegenbeiten thre obrigkeitliche Pflicht, zu Verbutung gesehwidriger emporender Handlungen, auf eine gleiche lobenwerthe Weife eintreten ju laffen, Bugleich wird genicht entstehen. dachter Regierung, die der Gemeinbeit auferlegte Strafe von funf Mart Silber, auf Roften derfelben, an dieses Raiserlichen Kammerges richts . Rangley einzusenden , auch das gegenwärtige Decret gehörig bekannt zu machen, aufgegeben. Schlieflich ift 6) Cancellariae co. pias vidimatas Des Bergleichs fub Litt. D., fo wie des am 11. Febr. erhibirten Kornemannischen Schreibens an Doctorem von Zwierlein fub Biffer 9. juruck zu behalten, und neoft dem Duplicat ju dem gu versiegelnden Regierungsberichte ju legen, anbefohlen." In Confilio 19na Febr. 1800.

Tenor Decreti ad Exhibitam

Lti Helfrich:

"Wird Supplicant auf das Doctori von Zwierlein in diefer Sache unterm heutigen dato ertheilte Decret verwiesen." In Consilio 19. Febr. 1800.

In Urkunde deffen haben Wir gegenwartigen, mit Unferm Kaifer. liden Inflegel befraftigten Scheln auf geziemendes Unfuchen aussettigen und mittbeilen laffen.

Gegeben in Unfrer und des heiligen Reichs Stadt Wehlar am zehnten Tag des Monats Marz, nach Christi Unfere lieben Deren Geburt im achtzehnhunderiften Jahre, Unferer Reiche. Des Romischen: Im achten zc. 2c.

AdMandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Hermann Theodor Moris Hoscher Raiferl. Cammer Gerichts. Cangley Bermalter.

Beinrich Wilhelm Appelius des Kaiserlichen Cammer Gerichts

Drotonotar.

Die Regierung macht diese Urthel zu jedermams Wiffenschaft bekannt, damit fich besonders die Gemeinheiten im hesigen Hochstift vor dergleichen offenlichen Rabestöhrern und vorzüglich wer folchen Mannern. denen die Jufts beilig fenn follte, kunftighin ben abnlichen Fällen zu ihrem außerst n Schaden und Nach. theil nicht mogen tree führen lassen.

Urfundlich aufgedruckten Hochf. Paderbornischen Regierungs-Infiegels. Sign. Paderborn den 14. Mar; 1800.

Vt. C. F. Langen. (L.S.) C. 3. Meyer, Gecret.

Citatio Edictalis. emnach in Sachen Hermann Beklagtin, fi ann Di

Rnaup zu Upsprunge Klägers, Grewen zu Bewelsburg Interve-wider Marie Catharine Wichers nienten eines andern und dritten

Theils, auf Nachsehung der Aken eine abermalige Vorladung sämmtslicher Theile zum persönlichen Erscheinen und zwar gegen die Bestlagtin, deren Aufenthalt dem Gestichte nicht bekannt ist — durch hießeges Intelligenzblatt erkannt worden.

Als wird Namens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesbeim zc. Unfere anadigsten Kurften und Herrn, allersits Theilen und zwar der Beklagtin auf Mitte wochen den zien April Morgens gegen 10. Uhr bevm hiesigen geilte lichen Hofe und Offizialatgerichte in Person zu erscheinen, unter der Warnung anbefohlen, daß, da der Dermann Knaup von dem mit ihr neuerdings gethätigten Cheverlobnig jurucktreten, und darauf verzichten will, solches Eieversprechen, falls Beklagtin nicht erscheinen, und sich auf die erwähnte Verzichtleistung nicht erklären wied — für aufgebo. ben, hingegen de von obbesagten Intervenienten zur Klage gebrachte Verlobung für gestanden angenom. men, foldemnad) ferner erkannt werden folle, was Rechtens.

Urkundlich ausgedrucken Hochfürstlichen geistlichen Hof- und Offieialatgerichts Insiegels. Paderborn

den 14ten Febr. 1800.

(L.s.) Vr. R. Dammers, Offic. F Sollner, Secre. In Sefolg des in Schuldsachen s Andreas Zuringelanoten Gefinnungsschreibens des königlichpreußischen und fürstlich-lippischen Sammtgerichts dafelbst, wird die diesem Schreiben bengestügte wegen Eröffnung des Concurses erlassene Ediktal-Ladung dem hiesigen Intelsügenzblatte zu drenmalen einzurücken, auch an den gehörigen Orten anzushesten, hiemit verordnet, und solche zu sedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich des hierunter gelegten Hochfürstlich Paderbornischen geistlichen Dof und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 7. Mar;

1800.

(L.S.) Vt. R. Dammers, Offiic. A. Roffelius, Gefr.

Nachdem der hiefige Raufmann Andreas Zurhelle erkläret, daß sein Bermogen jur Befriedigung feiner Gläubiger nicht hinreiche, deshald der Concurs eröffnet, und folcher am beutigen Tage erkannt worden; So werden hiedurch sammtliche Gläubiger des bejagten Andreas Burbelle aufgefordert, mit ihren Forderungen innerhalb dren Monaten, und langitens bis zum 31. May d. J. vor viefigem Sammtgerichte sich zu melden, und folche gehörig zu bescheinigen, unter ber Warnung, daß die die dahin sich nicht Meldende, von diesem Cons eurse ab — und an die Person des Schuldnete werden verwiefen werben.

und de bereits über dessen Bers mögen der off ne Arrest erkannt worden; so wird allen denjenigen, welche von demselden an Gelder Sachen, oder Effekten, etwas in Panden haben, oder ihm sonst noch

